

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

(Entgeltsatzung Feuerwehr)

der Verbandsgemeinde Monsheim

vom 02.03.2022

Der Verbandsgemeinderat von Monsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den heute gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Monsheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Verbandsgemeinde Monsheim kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (§ 44 AO)

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage),
5. Einheitliche Beiträge für Einsätze eigener Feuerwehrangehöriger und eigener Fahrzeuge. (Nr. 5 der Anlage)

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Monsheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Monsheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim (Entgeltsatzung Feuerwehr) vom 25.04.2018 außer Kraft.

Monsheim, den 03.03.2022

(Ralph Bothe)
Bürgermeister

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	Personal	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	40,45 EUR/Std. Zzgl. 5€/Mann ab einer ununterbrochenen Einsatzdauer von 4 Stunden.(Verpflegungspauschale)
1.2	Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r (Gerätewart, sonstige bei der Gemeinde/ Stadt/Verbandsgemeinde beschäftigte Feuerwehrangehörige)	Nicht zutreffend!
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	100€/1. Stunde pro Mann und 25€/jede weitere Stunde pro Mann
2.	Fahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung <u>Löschfahrzeuge:</u> 2.1 Löschgruppenfahrzeug LF20/16 2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 2.3 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 2.4 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/16 <u>Sonderfahrzeuge:</u> 2.5 Drehleiterfahrzeug DLK 23/12 2.6 Rüstwagen RW 1 2.7 Tanklöschfahrzeug TLF 4000 <u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge:</u> Einsatzleitwagen ELW 1 Mannschaftstransportwagen MTF Mehrzweckfahrzeug MZF Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	 40,- € 55,- € 50,- € 55,- € 75,- € 35,- € 60,- € 30,- € 50,- € 60,- € 50,- €
3.	Geräte	
4.	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen	

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.3	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.

5.	Einheitliche Beiträge für den Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger und eigener Fahrzeuge (Mit den nachfolgend aufgeführten Beiträgen sind jeweils zunächst der Einsatz der Mannschaft und der Fahrzeuge abgegolten, der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellte Forderungen Dritter werden gesondert angefordert.)	
5.1	Aufgrund §33 LBKG angeordnete Sicherheitswachen. (Ausnahmen hierzu regelt §36 (10) LBKG)	100,- €/1.Std. pro Mann 25,- €/weitere Stunde pro Mann
5.2	Tür öffnen außerhalb der Gefahrenabwehr oder wenn sich herausstellt, dass der Einsatz durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten erforderlich war. Abrechnung je <u>angefangene halbe Stunde</u> :	100,- €
5.3	Absichern von Türen, Aufzügen und ähnlichem und Maßnahmen der Eigentumssicherung je <u>angefallene halbe Stunde</u> Einsatzdauer:	100,- € Notwendiges Material wird zu den der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten berechnet.
5.4	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (§36 Abs. Nr. 6 LBKG) <u>bis zu einer halben Stunde</u> : Längere Einsätze werden nach den Vorgaben der Entgeltsatzung des §5 der Entgeltsatzung berechnet.	250,- €
5.5	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr (§36 Abs. 1 Nr. 5 LBKG) ohne Ausrücke oder bis zu einer Einsatzdauer von einer <u>halben Stunde</u> : Längere Einsätze werden nach den Vorgaben der Entgeltsatzung des §5 der Entgeltsatzung berechnet.	250,- €
5.6	Suchen, Bergen oder Retten einer Person, wenn sie den Einsatz zurechenbar verursacht hat und die von ihr gesetzte Ursache nicht erkennbar auf eine Selbsttötungsabsicht, einen die freie Willensbildung ausschließenden Bewusstseinszustand oder eine nicht selbst verursachte hilflose Lage zurückzuführen ist, bis zu einer Einsatzdauer von einer <u>halben Stunde</u> : Längere Einsätze werden nach den Vorgaben der Entgeltsatzung des §5 der Entgeltsatzung berechnet.	250,- €

Hinweis

gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Monsheim vom 02.03.2022.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, 03.03.2022

(Ralph Bothe)
Bürgermeister